

Aktuelle Information an unsere Mandanten

08.05.2020











Spieglein, Spieglein an der Wand, wer lockert am schnellsten im ganzen Land . . .

Nachdem anfangs nicht schnell genug alles heruntergefahren werden konnte, scheinen sich nun unsere Politiker in den einzelnen Bundesländern damit überbieten zu wollen, wer am schnellsten wieder Lockerungen durchsetzt. Wir wollen an dieser Stelle nur kurz auf den Fahrplan in Bayern eingehen und hoffen auf Verständnis unserer Mandanten aus den anderen Bundesländern dafür. Die Ausgangsbeschränkung wurde aufgehoben, es gelten jetzt nur noch Kontaktbeschränkungen, die Gastronomie darf schrittweise bis 30.05.2020 wieder öffnen, alle Geschäfte können unter bestimmten Voraussetzungen wieder öffnen und man darf wieder zum Friseur..

Folgend eine Übersicht über die Covid-Erkrankungen weltweit, von Johns Hopkins CSSE, die zum einen zeigt, daß wir in Deutschland bis jetzt hinsichtlich Gesundheitswesen wohl vieles richtig gemacht haben. Allerdings hat natürlich jede Statistik ihre Schwächen – wie man z.B. an den Zahlen aus England sieht, bei denen die bereits Genesenen wohl nicht gemeldet werden.

Zahl der Infizierten weltweit

Die Tabelle zeigt alle bestätigten Fälle von Infizierten mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach Ländern.

Land	Fälle	davon geheilt	davon Tote
 USA	1.256.972	195.036	75.670
 Spanien	221.447	128.511	26.070
 Italien	215.858	96.276	29.958
 Vereinigtes Königreich	207.977	970	30.689
 Russland	177.160	23.803	1.625
 Frankreich	174.918	55.191	25.990
 Deutschland	169.430	141.700	7.392
 Brasilien	135.773	55.350	9.190
 Türkei	133.721	82.984	3.641
 Iran	103.135	82.744	6.486

+ Zeige 174 mehr

Diese Tabelle wird automatisch aktualisiert. Wie zuverlässig die Zahl der gemeldeten Fälle ist, hängt davon ab, wie schnell die Betroffenen zum Arzt gehen, ob das Virus erkannt wird und ob und wann es an die übergeordneten Stellen gemeldet wird.

Tabelle: Tagesspiegel Innovation Lab • Quelle: Global: Johns Hopkins CSSE, Deutschland: Risklayer, CEDIM (KIT) et al., Tagesspiegel (letztes Update 08.05.2020, 05:32 Uhr, letzte Datenabfrage 08.05.2020, 05:56 Uhr)

Die Politik überschlägt sich derzeit mit Ankündigungen über finanzielle Hilfen, Auszahlungen, Zusagen, Darlehen usw., die Verwaltungen und Behörden können allerdings in diesem Tempo schwerlich alles sofort umsetzen. Auch hierzu eine kritische Frage:

Wer soll das bezahlen ???

Schulen und Kita´s werden schrittweise wieder geöffnet, die steuerberatenden Berufe sind in Bayern seit dem 27.04.2020 Bestandteil der kritischen Infrastruktur, d.h. unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Notfallbetreuung beantragen. Dies zeigt aber auch, wie wichtig wir als Steuerberater sind zur Unterstützung unserer Mandanten. Wir haben folgende Maßnahmen ergriffen, damit unsere Mitarbeiter/innen weiterhin für Sie tätig sein können:

Wir haben am vergangenen Donnerstag in unserer Kanzlei in Bad Brückenau einen Glasschutz installieren lassen, so daß wir ab Montag, den 11.05.2020 wieder persönlichen Mandantenkontakt haben können. In allen unseren Büros bitten wir auch weiterhin die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten und möglichst Mundschutz zu tragen, obwohl laut Auskunft unserer Steuerberaterkammer für Steuerberatungskanzleien keine Maskenpflicht gilt (entsprechende Masken halten wir bereit, sofern Sie keinen eigenen Mund- und Nasenschutz mitführen).



Unsere Kanzlei wird am 15. Und 16.05.2020 die EDV nach Nürnberg in das Rechenzentrum der DATEV auslagern, um auch weiterhin Datensicherheit und Datenschutz zu gewährleisten. Die DATEV in Nürnberg bietet hier größtmögliche Sicherheit bezüglich Ausfällen in unserer Datenverarbeitung. Wir müssen hierfür alle internen EDV-Systeme umstellen und können ab 14.05.2020 ab 15 Uhr nicht mehr arbeiten. Aus diesem Grund werden alle unsere Filialen am 14.05.2020 ab 15 Uhr und am 15.05.2020 ganztägig geschlossen sein, unsere Mitarbeiter/innen machen an diesem Tag Urlaub.

Unser Lohn-Team ist durch die permanenten neuen gesetzlichen Vorgaben weiterhin extrem belastet, was sich durch Beschwerden in einigen Fällen widerspiegelt. Wir entschuldigen uns auf diesem Weg nochmals bei allen betroffenen Mandanten und hoffen auf Ihr Verständnis, daß unter diesen Bedingungen ab und zu Fehler passieren und bei Rückfragen nicht immer sofort eine Antwort erfolgt.

Wir hatten in der Zeit vom 15.04. bis 22.04.2020 unser jährliches externes Audit vom TÜV-Süd und sind bis 26.04.2023 weiterhin mit allen Niederlassungen ISO-9001 zertifiziert. Die externen Audits fanden in diesem Jahr über Online-Meetings statt, Neuland für uns und für den Prüfer. Wir sind sehr stolz über den positiven Ausgang und die sehr gute Beurteilung.



Außerdem gratulieren wir auf diesem Wege nochmals unserer Mitarbeiterin Frau Celine Olbert zur bestandenen Steuerberaterprüfung im März 2020 und freuen uns, daß sie auch weiterhin als Steuerberaterin für unsere Kanzlei tätig ist. Neben den 4 Partnern sind wir jetzt mit 4 weiteren angestellten Steuerberater/innen 8 Berufsträger.

Noch ein paar Neuerungen in Kürze

CORONA-PANDEMIE

Weitere Hilfen für Gastronomie und Beschäftigte

Heute im Kabinett

 **Entlastung für Restaurants**
Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie von 19% auf 7%, befristet vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021.

 **Anreize für Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld**
Arbeitgeber können steuerfrei das Kurzarbeitergeld auf bis zu 80% des ausgefallenen Nettoentgelts aufstocken.

© Bundesregierung

Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Heilpraktiker u.ä. Berufe erhalten finanzielle Hilfe für durch die neue Verordnung über Ausgleichszahlungen im Heilmittelbereich. Sie tritt am 5. Mai 2020 in Kraft. Die SARS-CoVID-2-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung soll die Heilmittelversorgung für einen Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 sicherstellen. Dabei werden den Praxen pauschale Ausgleichszahlungen in Höhe von 40 Prozent des von der gesetzlichen Krankenversicherung im vierten Quartal 2019 erhaltenen Vergütungsvolumens zugehen. Die Zahlungen erfolgen zudem ohne Abzug durch weitere im Zuge der Krise in Anspruch genommene Unterstützungsmaßnahmen, wie die Soforthilfe für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmer oder das Kurzarbeitergeld. Die Ausgleichszahlungen werden aus dem Bundeshaushalt refinanziert. Sie erfolgen aus dem Nachtragshaushalt 2020 zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen durch die Corona-Pandemie. **Die Leistungserbringer müssen die Ausgleichszahlung voraussichtlich zwischen dem 20. Mai und dem 30. Juni 2020** bei den ARGEn (Arbeitsgemeinschaften), die auf Länderebene seit Herbst 2019 die Zulassung von Heilmittelpraxen regeln, **beantragen**.

Neuregelungen vom 22. April 2020 zum Kurzarbeitergeld

Das am 30. April 2020 von der Bundesregierung beschlossene Sozialschutz-Paket II enthält die Anhebung des Kurzarbeitergeldes für diejenigen, die Corona-Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen.

Das Kurzarbeitergeld erhöht sich ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts. Die Regelung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2020.

Für Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden **ab dem 1. Mai bis zum 31. Dezember 2020** die bereits bestehenden **Hinzuverdienst**möglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet (bisher nur für systemrelevante Berufe).

Bei Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber gilt derzeit bis 80/87% Sozialversicherungsfreiheit, aber Lohnsteuerpflicht für den Aufstockungsbetrag. Hier plant die Bundesregierung auch die Lohnsteuerbefreiung rückwirkend zum 1.03.2020.

Wir werden Sie informieren, sobald dies gesetzlich geregelt ist und können dann in den entsprechenden Fällen alle Lohnabrechnungen rückwirkend bis 1.03.2020 korrigieren. Eine Korrektur kann aus EDV-technischen Gründen voraussichtlich erst im Juni oder Juli erfolgen.

Lohnsteuer und Kurzarbeitergeld

Beim Bezug von Kurzarbeitergeld ist die Lohnsteuer automatisch anzupassen. Nur der steuerpflichtige Arbeitslohn unterliegt der Lohnsteuer. Das Kurzarbeitergeld ist eine Lohnersatzleistung, die steuerfrei ist, und sich nur im Einkommensteuerveranlagungsverfahren bei der Ermittlung des Steuersatzes auswirkt.

Bitte hier ihre Mitarbeiter informieren, daß dies im nächsten Jahr zur Abgabepflicht von Einkommensteuererklärungen für 2020 führt und wahrscheinlich auch Einkommensteuernachzahlungen zur Folge hat!

Erleichterungen durch Verlustverrechnung

Die Liquidität von Unternehmen soll durch eine Verbesserung der Verlustverrechnung erhöht werden. Es ist geplant, dass absehbare Verluste für dieses Jahr mit Steuer-Vorauszahlungen aus dem vergangenen Jahr verrechnet werden dürfen. Ein Gesetzentwurf hierzu liegt noch nicht vor. Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für den VZ 2019 veranlagt worden sind, können in den zeitlichen Grenzen des § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG grundsätzlich eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 beantragen. Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen sollen für den VZ 2019 auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 für alle Beteiligten vereinfacht abgewickelt werden können.

Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 % des Saldos der maßgeblichen Gewinneinkünfte und/oder der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, welche der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden. Er ist bis zu einem Betrag von 1.000.000 € bzw. bei Zusammenveranlagung von 2.000.000 € (§ 10d Abs. 1 Satz 1 EStG) abzuziehen. Die Möglichkeit, im Einzelfall unter Einreichung detaillierter Unterlagen einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen, bleibt hiervon unberührt.

Senkung der Mehrwertsteuer für die Gastronomie

Da Gastronomiebetriebe von der COVID19-Krise besonders betroffen sind, wurde beschlossen, dass diese ab 1. Juli 2020 von einem ermäßigten Steuersatz **für Speisen** profitieren sollen. Nach dem Kabinettsentwurf des Corona-Steuerhilfegesetzes soll, der Umsatzsteuersatz für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf 7 Prozent gesenkt werden.

Bisher unterlag, die Abgabe von Speisen nur dann dem ermäßigten Steuersatz von 7 %, wenn es sich um eine Lieferung i. S. d. § 3 Abs. 1 UStG (Verkauf außer Haus) handelte. Wurden Speisen hingegen im Rahmen von sonstigen Leistungen i. S. d. § 3 Abs. 9 UStG abgegeben, griff bisher der reguläre Steuersatz von 19 %.

Die Senkung der Umsatzsteuer war eine der wichtigsten politischen Forderungen des Branchenverbands Dehoga, nicht erst in der Coronakrise. Begründet wurde die Forderung bisher mit der steuerlichen Gleichbehandlung aller Speisen – unabhängig vom Ort des Verzehrs und von der Art der Zubereitung. Die Forderung einen ermäßigten Steuersatz auch für Getränke einzuführen, gab es seitens der DEHOGA nicht.

Bitte denken Sie rechtzeitig daran, Ihr Kassensystem umzustellen!

Wir sind gespannt auf die Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Regelungen bezüglich des Frühstücks und zu den bisher ausgestellten oder dann neu ausgestellten Gutscheinen.

Exkurs zu Gutscheinen (derzeitige Regelung)

Seit 1.1.2019 ist erstmals eine Legaldefinition zu Gutscheinen in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen worden. Gemäß § 3 Abs. 13 UStG liegt ein Gutschein dann vor, wenn aus ihm

- die **Verpflichtung zur Annahme als Gegenleistung** für eine Lieferung bzw. sonstige Leistung besteht und
- der **leistende Unternehmer, Liefergegenstand bzw. sonstige Leistung sowie die Nutzungsbedingungen** hervorgehen.

Die Angaben müssen direkt aus dem Gutscheindokument oder aus einem mit ihm zusammenhängenden Zusatzblatt ersichtlich sein. Des Weiteren wird nunmehr zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutschein unterschieden. Ist im Gutschein Leistungs- und Ortsbestimmung sowie die geschuldete Steuer (Steuersatz) ersichtlich, liegt nach § 3 Abs. 14 S. 1 UStG ein Einzweck-Gutschein vor. Ein Mehrzweck-Gutschein liegt hingegen vor, wenn es an diesen klaren Angaben fehlt.

Was sind die umsatzsteuerlichen Auswirkungen?

Nach altem Recht (bis 31.12.2018) führte die Ausgabe von sogenannten Warengutscheinen zwar ebenfalls bereits zur Entstehung von Umsatzsteuer, aber mit Gutscheinausgabe war noch keine Erbringung einer Lieferung bzw. sonstigen Leistung erfolgt. Vielmehr vereinnahmte der ausgebende Unternehmer eine **Anzahlung**.

Neu ist seit dem 1.01.2019, dass bereits die Ausgabe eines **Einzweck-Gutscheins** im eigenen Namen gem. § 3 Abs. 14 S. 2 UStG eine Lieferung bzw. sonstige Leistung fingiert, die der Umsatzsteuer unterliegt. Die spätere **Einlösung** des Gutscheins führt hingegen zu **keinen weiteren umsatzsteuerlichen Konsequenzen**. Daraus folgt aber auch, dass es bei Nichteinlösung von Gutscheinen aufgrund dieser Fiktion wohl nicht zu einer Umsatzsteuerkorrektur kommt.

Die Ausgabe von **Mehrzweck-Gutscheinen** führt hingegen nicht zu einem Leistungsaustausch. **Erst bei tatsächlicher Leistungserbringung** im Zeitpunkt der Gutscheineinlösung kommt es damit zur Umsatzbesteuerung.

Praxis-Hinweis: Mehrzweckgutscheine empfehlenswert.

Die Ausstellung von Mehrzweckgutscheinen ist soweit möglich zu bevorzugen. Ausgegebene Gutscheine möglichst nummerieren und die Ausgabe und Einlösung für umsatzsteuerliche Zwecke dokumentieren.

KfW-Schnellkredit 2020 und LfA-Schnellkredit

Über den KfW-Schnellkredit haben wir bereits im letzten Rundschreiben berichtet. Seit Dienstag, den 5.05.2020 ist für kleinere Unternehmen jetzt auch der LfA-Schnellkredit in Bayern verfügbar mit folgenden Eckpunkten:

- für Betriebsmittel und Investitionen
- 100% Risikoübernahme durch den Freistaat Bayern, keine Risikoprüfung
- Darlehenshöchstbetrag für Unternehmen bis 5 Mitarbeiter: 50.000 EUR
- Darlehenshöchstbetrag für Unternehmen bis 10 Mitarbeiter: 100.000 EUR
- maximal in Höhe von 3 Monatsumsätzen 2019
- Zinssatz 3%
- Voraussetzung: Das Unternehmen hat zuletzt Gewinn erwirtschaftet – entweder 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre.

<https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php> .

Die Beantragung und Auszahlung erfolgt über die **Hausbank**.

Bleiben Sie gesund

Ihr Team von Henn & Fries